



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 2

Februar

2025

Inhalt

- 15. Firmungen 2025. S. 22
- 16. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson. S. 26
- 17. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 27
- 18. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 33
- 19. Stabsstelle Bildung: Aufgabenbereiche. S. 36
- 20. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 38
- 21. Amtliches Kilometergeld: Erhöhung. S. 38
- 22. Personalmeldungen. S. 39
- 23. Mitteilungen. S. 39

Datum	Pfarre	Firmspender
26.04.2025	Kirchberg in Tirol	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
26.04.2025	Mariathal (mit Kramsach)	Generalabt Eduard Fischnaller CanReg
26.04.2025	Nussdorf/H.	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
26.04.2025	Thalgau	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
27.04.2025	Ellmau	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
27.04.2025	Mayrhofen	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
03.05.2025	Erl	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
03.05.2025	Niederndorf	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
03.05.2025	Salzburg-Taxham (mit Salzburg-Maxglan, Salzburg-Liefering, Salzburg-Lehen, Salzburg-St.Martin, Salzburg-Mülln)	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
04.05.2025	St. Johann/Tirol (mit Oberndorf/T.)	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
10.05.2025	Henndorf	Dr. Simon Weyringer
10.05.2025	Söll	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
11.05.2025	Kirchdorf/Tirol	Kan. Mag. Erwin Neumayer
11.05.2025	Scheffau	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
11.05.2025	Zell am Ziller (mit Gerlos)	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
17.05.2025	Salzburg-Aigen	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
17.05.2025	Faistenau (mit Hintersee)	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
17.05.2025	Going	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
17.05.2025	Kufstein-St.Vitus	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
17.05.2025	Neumarkt/W.	Dr. Simon Weyringer
17.05.2025	Oberau (mit Auffach, Thierbach)	Kan. Mag. Erwin Neumayer
17.05.2025	St.Michael/Lg.	Generalabt Eduard Fischnaller CanReg
17.05.2025	Straßwalchen	Bischof Tomáš Galis
17.05.2025	Westendorf	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
18.05.2025	Brandberg	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
18.05.2025	Brixen im Thale	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
18.05.2025	Elsbethen	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
24.05.2025	Abtenau	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
24.05.2025	Bischofshofen	Provinzial P.Christian Stranz SVD
24.05.2025	Brixlegg	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr

Datum	Pfarre	Firmspender
24.05.2025	Eugendorf	Domkap. Mag. Roland Rasser
24.05.2025	Herz Jesu Missionare	em. Bischof Norbert Strotmann Hoppe MSC
24.05.2025	Puch (mit Oberalm)	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
25.05.2025	Dorfbeuern	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
25.05.2025	Köstendorf	Dr. Simon Weyringer
25.05.2025	Taxenbach	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
25.05.2025	Werfen (mit Pfarrwerfen, Werfenweng)	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
26.05.2025	St. Johann/Pg.	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
28.05.2025	Ebenau	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
30.05.2025	Krimml (mit Wald)	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
31.05.2025	Altenmarkt (mit Flachau)	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
31.05.2025	Angath-Angerberg-Mariastein	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
31.05.2025	Bad Häring	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
31.05.2025	Bramberg	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
31.05.2025	Filzmoos	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
31.05.2025	Kaprun	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
31.05.2025	Mattsee	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
31.05.2025	Niederau	Abt Leopold Baumberger OPræm
31.05.2025	Schwoich	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
31.05.2025	Tamsweg	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
01.06.2025	Bad Hofgastein mit Bad Gastein	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
01.06.2025	Kössen (mit Schwendt)	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
01.06.2025	Langkampfen	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
07.06.2025	Ebbs	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
07.06.2025	Fieberbrunn	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
07.06.2025	Hallein	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
07.06.2025	Hochfilzen	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
07.06.2025	Koppl	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
07.06.2025	Lamprechtshausen	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
07.06.2025	Maria Kirchentäl (mit Lofer, Weißbach, St. Martin)	Kan. Mag. Erwin Neumayer
07.06.2025	Mittersill (mit Stuhlfelden)	Domkap. Mag. Ambros Ganitzer

Datum	Pfarre	Firmspender
07.06.2025	Obertrum	GR Mag. Alois Rupert Dürlinger
07.06.2025	Seeham	GR Mag. Alois Rupert Dürlinger
08.06.2025	Ebenau	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
08.06.2025	Siezenheim	Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
08.06.2025	Walchsee	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
09.06.2025	Bad Vigaun (mit St. Koloman)	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
09.06.2025	Grödig (mit Fürstenbrunn-Glanegg)	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
09.06.2025	Maishofen	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
09.06.2025	Dom	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
13.06.2025	Zell am See-Schüttdorf	Kan. Dr. Michael Max
14.06.2025	Bürmoos	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
14.06.2025	Eben (mit Hüttau, St. Martin/T.)	Domkap. Mag. Josef Zauner
14.06.2025	Golling	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
14.06.2025	Hallwang	Domkap. Mag. Roland Rasser
14.06.2025	Itter	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
14.06.2025	Kitzbühel	BV Mag. P. Dariusz Schutzki CR
14.06.2025	Kufstein-Sparchen	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
14.06.2025	Kufstein-Zell	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
14.06.2025	Radstadt (mit Untertauern, Forstau)	Propst Mag. Bernhard Mayrhofer Can.Reg.
14.06.2025	Schleedorf	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
14.06.2025	Seekirchen	Kan. Dr. Michael Max
14.06.2025	Unken	Kan. Mag. Erwin Neumayer
15.06.2025	Kelchsau	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
15.06.2025	Zell am See-St. Hippolyt	Kan. Dr. Michael Max
21.06.2025	Anthering	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
21.06.2025	Hopfgarten	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
21.06.2025	Kaprun	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
21.06.2025	Kirchbichl	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
21.06.2025	Reith/A. (mit Bruck am Ziller)	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
21.06.2025	St.Georgen/Pzg.	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
21.06.2025	Waidring	Propst MMag. Markus Grasl CanReg
22.06.2025	Bruck/Glstr.	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB

Datum	Pfarre	Firmspender
22.06.2025	Wörgl	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
28.06.2025	Bruckhäusl	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
28.06.2025	Niederalm (mit Anif)	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
28.06.2025	Wals	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
29.06.2025	Wagrain (mit Kleinarl)	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
27.09.2025	Salzburg-St. Vitalis	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
14.06.2025	Saalfelden	Domkap. Mag. Roland Rasser
15.06.2025	Saalfelden	Domkap. Mag. Roland Rasser

Hinweis für alle Firmungen

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig im betreffenden Pfarramt, ob die Firmung zum angegebenen Termin gefeiert wird. Die Firmkarte (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen. Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die die Firmkarte vorweisen können. Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das Sakrament der Firmung wird innerhalb der Messe gefeiert.

Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesend sein. Der Beginn der Messfeier, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

Firmung im Dom zu Salzburg

Pfingstmontag 9. Juni 2025, um 10:00 Uhr.

Was wird für eine Firmung im Dom benötigt:

Es ist keine Platzreservierung nötig. Anmeldung unter:

info@salzburger-dom.at www.salzburger-dom.com/firmung

Die Firmlinge und die Paten werden gebeten, sich um 09:15 Uhr am Domeingang zu versammeln. Einführung in die Firmung für Firmlinge und Paten von 09:15 bis 10:00 Uhr im Dom. Firmkarte nicht vergessen! Die Firmkarte gilt als Berechtigung zur Firmung und ist der Beleg für eine Firmvorbereitung.

Fotos dürfen gemacht werden. Fotografen werden gebeten, Abstand zu halten. Die Firmung wird via Livestream übertragen und kann über die Mediathek später abgerufen werden:

www.salzburger-dom.at/live/live-video

16. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson

Präambel

Die Caritas der Erzdiözese Salzburg leistet umfangreiche Tätigkeiten zum Wohle bedürftiger Menschen im privaten und öffentlichen Leben im Bereich von Kirche und Staat.

Unter Bedachtnahme auf Notwendigkeit und Nützlichkeit der sozial-caritativen Diakonie bemüht sich die Caritas der Erzdiözese Salzburg um intensive Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen.

I. Name

Die kirchliche Rechtsperson trägt den Namen „Caritas der Erzdiözese Salzburg“.

II. Sitz

Der Sitz ist in der Stadt Salzburg.

III. Zweck

Das Institut ist eine Einrichtung der Caritas der Erzdiözese Salzburg. Seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Zwecke und Ziele:

- a) Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinsbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen
- b) Unterstützung (hilfs-)bedürftiger Personen
- c) Förderung und Unterstützung von caritativen Projekten im In- und Ausland
- d) Wirtschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Erschließung von Einnahmequellen für die sozialen Aufgaben der Caritas.

IV. Mittel

Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel werden durch Spenden, Unterstützungen, Zuwendungen von privaten, öffentlichen und kirchlichen Stellen, sowie durch Erlöse aus Dienstleistungen und Betrieben aufgebracht.

V. Organe

1. Geschäftsführung

Die laufende Führung der Geschäfte liegt in den Händen der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der

Erzdiözese Salzburg. Die Vertretung nach außen erfolgt durch diese Geschäftsführung.

Bei grundbücherlich oder firmenbücherlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen zeichnet eine Person der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter*in des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg.

2. Kuratorium

Das Kuratorium ist identisch mit dem jeweils amtierenden Vorstand des Caritas-Verbandes der Erzdiözese Salzburg.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist im Auftrag des Vorstandes durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu prüfen.

VII. Auflösung

Im Falle der Notwendigkeit einer Auflösung der kirchlichen Rechtsperson „Caritas der Erzdiözese Salzburg“ oder des Wegfalls der statutengemäßen Zwecke ist das verbleibende Vermögen für humanitäre (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO gemäss Weisung des Erzbischofs zu verwenden.

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 30.10.2024 vom Herrn Erzbischof mit 01.02.2025 in Kraft gesetzt. Damit verliert das Statut vom 15.12.2006 seine Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

17. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der „Salzburger Landesverband ‚Barmherzigkeit‘ (Caritasverband)“ besteht seit dem Jahre 1920. Seit der Statutenänderung vom 18. November 1988 führt der Verein den Namen „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg und dient unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

II. Aufgaben, Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausdrücklich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der caritativsozialen Arbeit,
- b. Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Ethnien und Volkszugehörigkeiten,
- c. Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC),
- d. Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit),
- e. Kinder- und Jugendfürsorge inklusive der Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- f. Berufsausbildung,
- g. Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinsbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen,
- h. Koordination aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Einrichtungen und Personen,
- i. Krankenfürsorge

Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für Zwecke eingesetzt werden, die gem § 4a Abs 2 EStG begünstigt sind.

III. Mittel

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. die Errichtung und Führung von eigenen Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten, Heimen, Schlafstellen, Sozialstationen, Tagesbetreuungseinrichtungen und Beratungsstationen,
 - b. die Errichtung und Führung von Einrichtungen für betreutes Wohnen sowie die Zurverfügungstellung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen,
 - c. die Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten (Schulen) für caritative Berufe,
 - d. die Errichtung und Führung von Kindergärten, Kleinkindgrup-

- pen, Tagesbetreuungseinrichtungen, inklusive Ferienbetreuungsangeboten,
- e. die Beschäftigung und Betreuung schwer vermittelbarer Personen,
 - f. die Organisation und Durchführung der mobilen Familien-, Alten-, Kranken- und Sterbendenbetreuung sowie von mobilen Mahlzeitendiensten (Essen auf Rädern),
 - g. die Unterstützung materiell hilfsbedürftiger Personen durch Geld- und Sachzuwendungen,
 - h. Maßnahmen der Katastrophenhilfe,
 - i. die Errichtung und Führung von Einrichtungen zur (Re-)integration von Behinderten, Flüchtlingen, Kranken, Langzeitarbeitslosen und sonstigen Bedürftigen in die Gesellschaft,
 - j. Öffentlichkeitsarbeit in Hinblick auf die vielfache Not und Armut unter den Menschen,
 - k. Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgten begünstigten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO),
 - l. entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit einen Zweck fördert, der auch vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgt wird (Zwecküberschneidung; § 40a Z 2 BAO),
 - m. die Errichtung und Führung von Ambulatorien und Krankenanstalten.

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beiträge der Mitglieder,
 - b. Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Gebern und Förderern,

- c. Sammlungen, Kollekten,
- d. Erträge aus vereinseigenem Vermögen (zB Kapitalvermögen, Immobilien),
- e. das Halten und Verwaltung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
- f. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten des Vereins (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe),
- g. Einnahmen im Rahmen von vereinseigenen Betrieben sowie Kostenbeiträge durch Leistungsempfänger und öffentliche Stellen.

IV. Mitgliedschaft

1. Der „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“ kann physische und juristische Personen als Mitglieder haben. Als juristische Personen kommen vornehmlich in Frage: Orden, Kongregationen, Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Kirchliche Vereine, Pfarrliche Rechtsträger, etc.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall des Grundes für die Mitgliedschaft, durch den Tod oder die Auflösung eines Mitgliedes oder aufgrund eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vereines haben bei der Vollversammlung Sitz und Stimme. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren, dessen Beschlüsse durchzuführen und Mitgliedsbeiträge zu leisten, wenn solche von der Vollversammlung festgesetzt werden.

V. Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Vollversammlung.

A) Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einer vom Erzbischof von Salzburg ernannten Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht und den Vorsitz im Vorstand und der Vollversammlung inne hat. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, haben diese bei Abstimmungen eine gemeinsame Stimme.

- b. Vorsitzende*r-Stellvertreter*in
 - c. Schriftführer*in
 - d. Schriftführer*in-Stellvertreter*in
 - e. drei weiteren Mitgliedern
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder (gerechnet ohne Geschäftsführung) und mindestens einer Person der Geschäftsführung.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die gemeinsame Stimme der Geschäftsführung.
 5. Der Vorstand beschließt Ort, Zeit und Tagesordnung der Vollversammlung, überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins, die Vermögensgebarung und zweckmäßige Durchführung der Vereinsaufgaben und –beschlüsse und erledigt alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vollversammlung unterliegen.
 6. Ist eine Geschäftsführung mit mehreren Personen bestellt, sind die Modalitäten der Moderation der Vorstandssitzungen und die Verteilung der Zuständigkeiten in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen bzw. zu ändern.
 7. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung grundsätzlich schriftlich einberufen, eine mündliche Einberufung des Vorstandes ist nur bei Gefahr in Verzug möglich. Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es die Aufgaben des Vereines erfordern oder von 3 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die laufende Führung der Vereinsgeschäfte des „Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg“ obliegt der Geschäftsführung. Dieser zur Seite stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Einrichtungen des Vereins.
2. Der Verein wird nach außen durch die Geschäftsführung vertreten. Bei grundbücherlich oder firmenbücherlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen des Vereines zeichnet eine Person der ernannten Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter*in.

B) Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen

schriftlich einberufen. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, müssen aber einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer dies verlangen.

2. Alle dem Caritasverband der Erzdiözese Salzburg als Mitglieder angehörige juristische Personen werden durch einen Delegierten/eine Delegierte vertreten, dessen/deren Name wenigstens drei Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand bekannt zu geben ist.
3. Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt die Geschäftsführung.
4. Der Vollversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführung, die vom Erzbischof von Salzburg (Ortsordinarius) als ex-offo-Mitglied bestellt werden (siehe Punkt V.A.2.a),
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Kenntnisnahme des (der) Jahresberichte(s) und der Jahresrechnung(en),
 - d. die Beratung und Beschlussfassung von rechtmäßig eingebrachten Anträgen,
 - e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f. die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - g. die Auswahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer es handelt sich um Änderungen der Vereinsstatuten oder um die Auflösung des Vereines. In diesem Fall muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen anwesend sein und es entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit. Sollte in diesem Falle die Vollversammlung wegen mangelnder Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, so ist nach einer Stunde eine neue Vollversammlung einzuberufen, bei der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

VI. Rechnungsprüfung, Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt durch den Vorstand.

VII. Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis

entscheidet ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Obmannes/der Obfrau des Schiedsgerichtes obliegt. Sollten sie sich über den Obmann/die Obfrau nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

VIII. Auflösung des Vereines

Im Falle eines Beschlusses über die freiwillige Auflösung durch die Vollversammlung hat diese – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler/eine Abwicklerin zu bestellen.

Sowohl im Falle einer freiwilligen als auch im Falle einer behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke iSd § 4a Abs 2 EStG zu verwenden, wobei der Erzbischof (Ortsordinarius) von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

IX. Rechtswirksamkeit

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 30.10.2024 vom Herrn Erzbischof mit 01.02.2025 in Kraft gesetzt. Damit verliert das Statut vom 01.02.2023 seine Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

18. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut

Präambel

Der Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg wurde mit Dekret vom 15.12.2005 kirchenrechtlich gegründet. Durch Hinterlegung des Errichtungsdekrets beim Kultusamt hat der Unterstützungsfonds für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangt.

I. Name

Die kirchliche Rechtsperson trägt den Namen „Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg“.

II. Sitz

Der Sitz des Unterstützungsfonds für die Caritas ist in der Stadt Salzburg.

III. Zweck und Unterstützungsberechtigte

Der Unterstützungsfonds verfolgt ausschließlich den humanitären Zweck der Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen. Dabei handelt es sich um Personen, die sich infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not befinden oder die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Unterstützungsberechtigt sind daher alle Personen, die als hilfsbedürftig iSd §§ 34 BAO zu qualifizieren sind.

IV. Zweckerfüllung und Mittelaufbringung

1) Der Unterstützungsfonds erfüllt seinen Zweck, indem er seine materiellen Mittel zur Erbringung von humanitären Leistungen gegenüber den Unterstützungsberechtigten im Rahmen von folgenden Einrichtungen des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg sowie anderen Rechtspersonen der Caritas der Erzdiözese Salzburg einsetzt:

- Projekte, Stationäre und mobile Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für alte, kranke, suchterkrankte, behinderte Mitmenschen sowie Familien und Menschen in Not
- Palliativbetreuungseinrichtungen
- Sozialberatungsstellen
- Notschlafstellen, Obdachlosenhilfe und Einrichtungen zur Wohnintegration
- Auslandshilfseinrichtungen
- Hilfsprojekte bei Katastrophenfällen
- Sozialmärkte für hilfsbedürftige Menschen
- Einrichtungen zur Flüchtlingsbetreuung, Beratung und Integration von Flüchtlingen und Migranten
- Einrichtungen zur Betreuung und Qualifikation von hilfsbedürftigen Jugendlichen und Familien in Not
- Einrichtungen zur Unterstützung und Reintegration von hilfsbedürftigen, arbeitslosen Menschen
- Projekte zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung schutzbedürftiger Menschen (Bsp.: Mutter-Kind-Haus sowie von Menschenhandel betroffener Personen)
- Ambulatorien und Krankenanstalten

Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Klienten dieser Einrichtungen erfolgt durch direkte Unterstützungsleistungen und durch die Übernahme von laufenden Ausgaben dieser Einrichtungen, die zur Betreuung der Klienten benötigt werden.

- 2) Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Humanitäre Spendengelder,
 - Erbschaften und sonstige Zuwendungen,
 - Erträge aus dem Vermögen (zB Kapitalerträge).

Sowohl das der Körperschaft gewidmete Vermögen als auch die daraus erwirtschafteten Erträge dürfen ausschließlich für humanitäre (d.h. mildtätige) Zwecke i.S.d. Punktes III. eingesetzt werden. Die Mittelverwendung ist so zu dokumentieren, dass ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung möglich ist.

Die maximale Dotierung des Unterstützungsfonds darf jenen Betrag nicht übersteigen, der voraussichtlich notwendig ist, um den Zweck der Körperschaft dauerhaft erfüllen zu können.

V. Organe

1. Geschäftsführung

Die laufende Führung der Geschäfte liegt in den Händen der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg. Die Vertretung nach außen erfolgt durch diese Geschäftsführung im 4-Augen-Prinzip. Sofern nur eine Person in der Geschäftsführung ernannt ist, erfolgt die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips gemeinsam mit der stellvertretenden Geschäftsführung bzw. der kaufmännischen Leitung.

Bei grundbücherlich oder firmenbücherlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen zeichnet eine Person der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter*in des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg.

2. Kuratorium

Das Kuratorium ist identisch mit dem jeweils amtierenden Vorstand des Caritas-Verbandes der Erzdiözese Salzburg.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Jah-

resabschluss, bestehend aus Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Das Ergebnis wird nach erfolgtem Abschluss dem Vorstand der Caritas zur Beschlussfassung vorgelegt, anschließend wird dem Erzbischof darüber berichtet.

VII. Auflösung

Bei Auflösung des Unterstützungsfonds oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen iSd §§ 34 BAO gemäß Weisung des Erzbischofs zu verwenden.

VIII. Rechtswirksamkeit

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 09.01.2025 vom Herrn Erzbischof mit 01.02.2025 in Kraft gesetzt. Damit verliert das Statut vom 22.04.2020 seine Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

19. Stabsstelle Bildung: Aufgabenbereiche

Im Organisationsentwicklungsprozess der Jahre 2023 und 2024 wurde in Fortsetzung der Anliegen des Zukunftsprozesses ein besonderer Fokus auf den Bereich der Bildung gelegt. In der Erzdiözese finden sich viele Einrichtungen und Akteure im Bereich der Bildung, die allein, aber auch in Kooperation miteinander agieren. Eine Zusammenführung im Sinne einer Perspektive auf das Ganze der Bildung war noch nicht erreicht. So trat dabei zunehmend das Anliegen in den Vordergrund, für die umfassend verstandene Frage der Bildung eine passende Struktur zu entwickeln.

Die nun errichtete Stabsstelle Bildung ist daher zuständig für Grundsatzzfragen kirchlicher Bildungsarbeit.

Ihre zentrale Aufgabe besteht darin, verschiedene Bildungseinrichtungen und -bereiche in der Erzdiözese (insb. kirchliche Kindergärten, katholische Privatschulen, Einrichtungen im Bereich der Hochschulbildung, Einrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung inkl. der Anbindung der Bildungshäuser) – im Sinne eines Gesamtkonzepts auf Ebene von Vision und Strategie – konzeptionell miteinander zu ver-

binden bzw. zu vernetzen. Dazu hat sie die gesamte Bildungsbiographie eines Menschen im Blick, fördert die gemeinsame Analyse von aktuellen Entwicklungen, Chancen und Herausforderungen und begleitet Visions- und Strategieprozesse.

Dabei wird die Stabsstelle Bildung mit ihrem Leiter, Dr. Markus Welte, in jene inhaltliche und finanzielle Entscheidungsprozesse einbezogen, die sich auf die gesamte Konzeption der Bildung in der Erzdiözese Salzburg auswirken können.

Ihm kommt zudem die Richtlinienkompetenz zu, in grundlegenden Bildungsfragen Vorgaben und Hinweise bieten zu können. Dies wird ausgeübt in guter Verbindung mit dem Konsistorium, das als Vertreter der Trägerschaft aller Bildungseinrichtungen der Erzdiözese Salzburg zu verstehen ist.

Die Erarbeitung des angezielten Gesamtkonzepts von Bildung findet im Dialog zwischen Konsistorium (Trägervertretung Bildungseinrichtungen), Stabsstelle Bildung und den Bildungseinrichtungen der EDS statt. Zur Vernetzung der Bildungseinrichtungen auf diözesaner Ebene wird ein ‚Bildungsforum‘ eingerichtet, dem Leitungspersonen aus allen Bildungsbereichen (z.B. kirchliche Kindergärten, katholische Privatschulen, Einrichtungen im Bereich der Hochschulbildung, Einrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung) angehören. Auf Ebene der einzelnen Bildungsbereiche treffen sich die Leitungen in bereits etablierten Strukturen (z.B. Stiftungsrat Erentrudisstiftung) oder es werden Fachausschüsse des Bildungsforums eingerichtet (z.B. FA Hochschulbildung, FA MA-Bildung, FA Erwachsenenbildung).

Diese Zusammenarbeit aller Beteiligten soll dem Ziel dienen, Bildung in allen Facetten und in allen Aufgabenbereichen der Kirche besser zusammenzudenken und damit zu fördern und wirksam zu machen.

Die Stabsstelle Bildung wird diesen Zielen dienen und Vorarbeit und Zusammenarbeit bieten, wobei Details laufend ausgearbeitet, eingearbeitet und ergänzt werden können. Die Richtlinien und Schwerpunkte dieser Arbeit werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf neu gefasst.

Strukturell ist sie im neuen Organigramm als Stabsstelle bei Herrn Erzbischof verortet.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

20. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (Vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Samstag, 22. März 2025, 9.00–16.00 Uhr im Tagungshaus Wörgl

Samstag, 29. März 2025, 9.00–16.00 Uhr im Bildungszentrum
Borromäum

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 1. März 2025 an das Liturgiereferat zu richten.

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

21. Amtliches Kilometergeld: Erhöhung

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Reisegebührengvorschrift 1955 geändert werden (Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025, BGBl. I Nr. 144/2024) wurde das amtliche Kilometergeld für Dienstreisen mit eigenem Auto ab 01.01.2025 von derzeit € 0,42 auf € 0,50 für alle Wagenklassen angehoben.

22. Personalnachrichten

- **Pastoralrat** (09.01.2025-24.01.2027)
Mitglieder: KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck, Dr. Andreas Weiß
- **Missionarische Pastoral** (01.02.2025)
Referentin: Mag. Dr. Anna Steinpatz-Tiefenbacher
- **Päpstliche Missionswerke** (28.01.2025)
Diözesandirektor: Mag. Virgil Zach
- **Pfarrhelferin** (01.02.2025)
Siezenheim: Angelika Marcinko
- **Katholischer Akademikerverband** (28.01.2025)
Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
1. Stellvertreterin: Mag. Magda Krön
2. Stellvertreter: Dr. Rüdiger Damisch
Vorstandsmitglieder: Ass. Prof. Dr. Rainer Buland MAS,
MMag. Günther Jäger, DI Univ.-Prof. Dr. Maurizio Musso,
Mag. Heidi Pinezits, Mag. Lisa Schweiger-Gensluckner,
Franziska Strohmayer PhD MA
Kooptiert: Mag. Dr. Joachim Jakob BA MA
- **Todesfall**
GR Mag. Josef Hermann Fuchs, Pfarrer i. R., geboren am
08.05.1944 in Kelchsau, Priesterweihe am 29.06.1983, gestorben am
25.01.2025

23. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Erzb. Pfarramt Kirchberg in Tirol
Kirchplatz 8 / Top 6
6365 Kirchberg in Tirol

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Februar 2025

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg